

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0203/2022 vom 15. Dezember 2022

ZH Baurekursgericht, 2022-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE IV Nr. 0203_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE_IV_Nr.0203_2022)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0203/2022 du 15 décembre 2022

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE IV Nr. 0203/2022 del 15 dicembre 2022

Regeste

Der rekurrierende Grundeigentümer stellte nach einer vorgängig erfolgten Rückweisung einer Schutzabklärung an die Vorinstanz den Antrag, seine Liegenschaft sei zufolge Ablaufs der Zweijahresfrist im Sinne von § 213 PBG aus dem Inventar der Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung zu entlassen. Das Baurekursgericht kam zum Schluss, dass notwendige Erweiterungen von Schutzabklärungen und damit zusammenhängende Rückweisungen an die Vorinstanz nicht in den Anwendungsbereich von § 213 PBG fallen. Es verhalte sich vielmehr so, dass das Gesetz für den Fall, dass eine Schutzverordnung nach Aufhebung durch die Rekursbehörde teilweise oder gänzlich überarbeitet werden müsse, keine Frist kenne. Es könne somit lediglich ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot gemäss § 4a VRG vorliegen. Dies sei immer einzelfallweise zu prüfen und hänge bei Rückweisungen in Unterschutzstellungsverfahren davon ab, wie gross der nach dem letztinstanzlichen Rechtsmittelentscheid anfallende zusätzliche Aufwand bei der Vorinstanz sei. Grundsätzlich könne aber gesagt werden, dass eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes sicherlich immer dann vorliege, wenn die Überarbeitung einer Schutzverordnung länger daure als die ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehene Frist gemäss § 213 PBG, da es nicht angehen könne, dass einer Behörde nach einer Rückweisung eine längere Abklärungsfrist zustehe, als dies ursprünglich der Fall gewesen sei. Im vorliegenden Fall wurde die Überarbeitungsfrist als angemessen qualifiziert. Dies führte im Ergebnis dazu, dass der Rekurs abzuweisen war.

Erwägungen

E. 4

Gemäss § 213 PBG ist jeder Grundeigentümer jederzeit berechtigt, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht (Abs. 1). Das Begehren ist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen (Abs. 2). Das zuständige Gemeinwesen trifft den Entscheid spätestens innert Jahresfrist, wobei es in Ausnahmefällen vor R4.2022.00098 Seite 6

Fristablauf dem Grundeigentümer anzeigen kann, die Behandlungsdauer erstrecke sich um höchstens ein weiteres Jahr. Liegt vor Fristablauf kein Entscheid vor, kann eine Schutzmassnahme nur bei wesentlich veränderten Verhältnissen angeordnet werden (Abs. 3). Gemäss § 4 a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) behandeln die Verwaltungsbehörden die bei ihnen eingeleiteten Verfahren beförderlich und sorgen ohne Verzug für deren Erledigung (sogenanntes Beschleunigungsgebot).

E. 5

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hat das Baurekursgericht in seinem Entscheid BRGE IV Nr. 0005-0007/2021 vom 21. Januar 2021 bereits festgehalten, dass mit dem Erlass der Schutzverordnung vom 24. Juni 2020 keine Verwirkungsfolge eingetreten ist. Diese Feststellung gilt auch heute. Es ist nicht unüblich, dass es bei Unterschutzstellungen – sei dies bei Siedlungen oder auch bei Einzelgebäuden – in Rechtsmittelverfahren zu Rückweisungen an die Vorinstanz und damit zur Fortsetzung des Unterschutzstellungsverfahrens kommt. Selbstverständlich führt eine von der Rekursinstanz statuierte Aufhebung einer innert Frist erlassenen Anordnung nicht dazu, dass die ursprüngliche Zweijahresfrist weiterläuft. Schon aufgrund des Wortlautes ist klar, dass diese Frist nur für Schutzabklärungen bis zu einem erstinstanzlichen Entscheid gilt. Alles andere wäre auch völlig unsinnig, können doch Unterschutzstellungsverfahren sehr oft nur knapp innert der Einjahres- oder der durch Verlängerung geltenden Zweijahresfrist erledigt werden und wäre ansonsten nach einer allfälligen Rückweisung durch eine obere Instanz, welche weitere Abklärungen für nötig hält oder Korrekturen verlangt, kaum noch ein rechtzeitiger Entscheid fällbar. Dies kann nicht Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung sein. Notwendige Erweiterungen von Schutzabklärungen und damit zusammenhängende Rückweisungen an die Vorinstanz fallen daher nicht in den Anwendungsbereich von § 213 PBG. Es verhält sich vielmehr so, dass das Gesetz für den Fall, dass eine Schutzverordnung nach Aufhebung durch die Rekursbehörde teilweise oder gänzlich überarbeitet werden muss, keine Frist kennt. R4.2022.00098 Seite 7

Es könnte somit lediglich ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot gemäss § 4a VRG vorliegen. Dies ist immer einzelfallweise zu prüfen und hängt bei Rückweisungen in Unterschutzstellungsverfahren davon ab, wie gross der nach dem letztinstanzlichen Rechtsmittelentscheid anfallende zusätzliche Aufwand bei der Vorinstanz ist. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes sicherlich immer dann vorliegt, wenn die Überarbeitung einer Schutzverordnung länger dauert als die ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehene Frist gemäss § 213 PBG, da es nicht angehen kann, dass einer Behörde nach einer Rückweisung eine längere Abklärungsfrist zusteht, als dies ursprünglich der Fall gewesen ist. Dies ist vorliegend klar nicht der Fall. Gemäss Angaben des Rekurrenten wurde mit Beschluss vom 28. September 2022 die überarbeitete Schutzverordnung festgesetzt. Die Überarbeitung ab der Rechtskraft des letztinstanzlichen Entscheides, welche am 6. Januar 2022 eintrat, dauerte demnach nicht ganz 9 Monate. In Anbetracht des Umstandes, dass es sich um eine umfangreiche Schutzverordnung handelt, die eine Vielzahl von Gebäuden betrifft, erscheint diese Überarbeitungsfrist nicht unangemessen. Ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot ist nicht erkennbar. Somit ist der Rekurs abzuweisen. 6.1. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 VRG). Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmten Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbar Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.). R4.2022.00098 Seite 8

Unter Berücksichtigung der Kosten für den Zwischenentscheid ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'500.-- festzusetzen. 6.2. Die Vorinstanz beantragt die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung. Vorliegend handelt es sich um einen vergleichsweise einfachen Fall. Dementsprechend hatte die Behörde keinen besonderen, über die Bearbeitung im Bewilligungsverfahren erheblich hinausgehenden Zusatzaufwand zu treiben. Daran ändert auch der Einwand der Vorinstanz nichts, dass zwar kein erheblicher Aufwand aber doch vom Steuerzahler zu entschädigender Aufwand durch ein offensichtlich querulatorisches Verhalten entstanden sei, da sich die vom Rekurrenten sinngemäss gestellte Frage, ob ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot vorliegt, durchaus stellen kann, da eben wie vorstehend ausgeführt bei Rückweisungen keine gesetzliche Frist läuft. Ein querulatorisches Verhalten des Rekurrenten ist damit nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. a VRG sind daher nicht erfüllt, so dass von der Zusprechung einer Umtriebsentschädigung an die Vorinstanz abzusehen ist. Dem Rekurrenten steht in Anbetracht des Verfahrensausgangs im vornehmlich keine Umtriebsentschädigung zu. R4.2022.00098 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.